Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Pflegeschulen
im Regierungsbezirk Münster

Aktenzeichen:
24.12.03-001/2020.0003

Auskunft erteilt:
Katharina Klein

Durchwahl:
+49 (0)251 411-4373
Telefax:
+49 (0)251 411-84373
Raum: B 2
E-Mail:
Katharina.Klein
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Durchführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) und der Ausbildungs-und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

Hier: Sicherstellung der Praxisanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherstellung der Praxisanleitung ist wesentlich für die Qualitätssicherung und –verbesserung der Pflegeausbildung. Vor diesem Hintergrund sind auch die neuen Regelungen des Pflegeberufegesetzes (PflBG) und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wie auch der Verordnung über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten zur Praxisanleitung zu sehen. Erstmalig wird die konkret zu leistende Anleitungszeit definiert. Ebenso wird neben den Angaben zu den Voraussetzungen zur Befähigung als Praxisanleitung auch eine Fortbildungsverpflichtung normiert. Die Kosten für die Praxisanleitung werden mit den Pauschalbeträgen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildung gedeckt, die bei den Trägern der theoretischen und praktischen Ausbildung anfallen. Hierin sind unter anderem die Kosten für die Weiterbildung und laufende Fortbildung der Praxisanleitungen enthalten.

Neben der Prüfung der hinreichenden Qualifikation und der darauffolgenden Registrierung sowie der Überwachung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung obliegt es den Bezirksregierungen auch, darauf zu achten und bei festgestellten Defiziten auch dafür zu sorgen, dass die Träger der praktischen Ausbildung ihren Auszubildenden auch die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung anbieten. Der Gesetzgeber hat den Bezirksregierungen mit der Vorschrift des § 7 Abs. 5 Satz 2 PflBG die Möglichkeit gegeben, im Falle von Rechtsverstößen einer Einrich-

tung die Durchführung der Ausbildung zu untersagen. Ob die gesetzlich vorgesehene Praxisanleitung tatsächlich angeboten wird, lässt sich bei der Vielzahl von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG nicht allein durch Registrierung der dort tätigen Praxisanleitungen überwachen, vielmehr ist hier eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen, den Pflegeschulen, erforderlich, weil nur Sie

- regelmäßig Kontakt zu den Einrichtungen und den Praxisanleitungen haben, indem Sie im Rahmen der Praxisbegleitung vor Ort sind,
- Rückmeldung Ihrer Schülerinnen und Schüler nach der Rückkehr aus der Praxis über die jeweiligen Rahmenbedingungen und die Qualität der praktischen Ausbildung erhalten,
- die Aufgabe haben, anhand der Ausbildungsnachweise zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben für die praktische Ausbildung in jedem konkreten Einzelfall eingehalten wurden,
- Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter weiterbilden und Fortbildungen anbieten und auf diesem Wege u. U. auch Hinweise über Probleme und Missstände in den ausbildenden Einrichtungen erhalten u.v.a.m.

Sollten Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Sicherstellung der vorgeschriebenen Praxisanleitung bekannt werden, bitte ich Sie zunächst - wie Sie es vielfach auch bislang schon tun - im Rahmen der Gesamtverantwortung der Pflegeschulen für die Ausbildung selbst tätig werden und mit Ihren Kooperationspartnern die Probleme erörtern und nach Lösungen suchen.

Sollten Ihre Bemühungen nicht erfolgreich verlaufen oder gar auf Ablehnung in den Einrichtungen stoßen, informieren Sie mich bitte zeitnah und umfassend darüber. Ihr Bericht sollte das festgestellte Problem sowie das von Ihnen und von der betroffenen Einrichtung bereits Veranlasste darstellen sowie einen Ansprechpartner in der jeweiligen Einrichtung benennen. Ich werde mich dann mit den Einrichtungen unmittelbar in Verbindung setzen und mich mit Nachdruck bemühen, den Willen des Gesetzgebers durch stufenweises Vorgehen, beginnend mit einzelfallbezogener Beratung, konkreten Zielvereinbarungen oder Fristsetzungen und falls erforderlich auch durch temporäre oder dauerhafte Untersagung der Ausbildung durchzusetzen.

Weiterhin bitte ich Sie die Träger der praktischen Ausbildung bei Ausbildungsbeginn darauf hinzuweisen, dass eine praxisanleitende Person pro Einrichtung grundsätzlich nicht ausreichend ist, sondern bestenfalls eine Stellvertretung vorhanden sein sollte. Ist dies nicht der Fall, ist von den Einrichtungen ein Vertretungskonzept zu erarbeiten, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle abzudecken und so die Praxisanleitung weiterhin gewährleisten zu können.

Ich hoffe, dass wir gemeinsam auf diese Weise die Qualität der praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen sichern und verbessern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klein